

24.10.2019

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 24.10.2019

Ltg.-**864/A-1/59-2019**

R u. V-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hauer, Kaufmann, Schulz und Mag. Tanner

### **betreffend Evaluierung und Neueinteilung der Tauglichkeitskriterien für den Wehr- und Wehersatzdienst**

Die österreichische Bevölkerung hat bei der Volksbefragung 2013 mit 52,4% für den Erhalt der Wehrpflicht gestimmt und somit ihr klare Bekenntnis für den Präsenzdienst ausgesprochen. Diese allgemeine Wehrpflicht stellt in Österreich seit 1866 (mit Unterbrechungen) eine fundamentale Stütze des Sicherheitssystems und seit 1975 (mit der Einführung des Wehersatzdienstes) auch des Sozial- und Gesundheitssystems dar.

Mit der Vollendung des 17. Lebensjahres ist jeder männliche Staatsbürger wehrpflichtig. Die Feststellung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit für den Wehrdienst erfolgt über eine Stellungskommission. Dies gilt im selben Maßstab für den Wehersatzdienst. Ist man demnach für den Dienst an der Waffe untauglich, so gilt das derzeit auch für Bürotätigkeiten bzw. körperlich weniger anstrengende Tätigkeiten beim Bundesheer oder bei den diversen Zivildienst-Dienststellen. Im vergangenen Jahr war mehr als jeder vierte stellungspflichtige Mann in Niederösterreich untauglich. Zu dieser Beurteilung kam es in 70% der Fälle wegen medizinischer Faktoren, wie Über- oder Untergewicht, die zwar einer militärischen Ausbildung hinderlich sind, jedoch Tätigkeiten, die körperlich weniger anstrengend sind, zulassen. Hinzu kommt ein drastischer Rückgang der Geburtenrate. Gab es vor 30 Jahren in Österreich noch 90.000 Geburten pro Jahr, waren es in den 2000ern bereits weniger als 80.000.

Dieser Umstand führt insbesondere zu einem akuten Mangel an Zivildienern, z.B.: beim Roten Kreuz, bei der Feuerwehr oder bei den diversen Sozialeinrichtungen. Da

diese Einrichtungen Zivildienster benötigen, um den Regelbetrieb erhalten zu können, birgt dies Problemstellungen für unser Sicherheits-, Gesundheits- oder Sozialsystem.

Mit der Einführung einer „Teiltauglichkeit“ könnte man diesem Problem entgegenwirken. Im Gegensatz zur „Volltauglichkeit“ wäre man mit einer „Teiltauglichkeit“ verpflichtet leichtere Tätigkeiten im Wehr- oder Wehersatzdienst zu leisten. Die Tauglichkeit würde somit weiter gefasst werden und dem drohenden und bereits bestehenden Personalmangel bei den diversen Zivildienststellen sowie beim Bundesheer könnte damit entgegengewirkt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, rasch eine notwendige Evaluierung der Tauglichkeitskriterien durchführen zu lassen sowie die Anpassung der Tauglichkeitskriterien in die Wege zu leiten.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.